

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2014/112 vom 6. Juni 2016

Sg Versicherungsgericht, 2016-06-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2014_112

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2014/112 du 6 juin 2016

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2014/112 del 6 giugno 2016

Regeste

Art. 28a IVG. Art. 43 Abs. 1 ATSG. Untersuchungspflicht. Massgebende Methode zur Berechnung des Invaliditätsgrades. Für die Bemessung der Invalidität muss insbesondere der medizinische Sachverhalt umfassend abgeklärt sein. Dafür muss mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit feststehen, an welchen Gesundheitsbeeinträchtigungen die versicherte Person leidet, wie diese deren Arbeitsfähigkeit beeinträchtigen und welche Ressourcen der versicherten Person verbleiben, um trotz der Gesundheitsbeeinträchtigungen einer Arbeit nachzugehen (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 6. Juni 2016, IV 2014/112)

Erwägungen

E. 1

1.1 Unabhängig davon, nach welcher der im Art. 28a IVG genannten drei Methoden der Invaliditätsgrad errechnet wird, muss für die Berechnung mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit erstellt sein, an welchen Gesundheitsbeeinträchtigungen die Beschwerdeführerin leidet, wie und in welchem Ausmass diese ihre Arbeitsfähigkeit beeinträchtigen und welche Tätigkeiten der Beschwerdeführerin trotz ihrer Gesundheitsbeeinträchtigungen noch möglich und zumutbar sind. Das geltende Recht kann nur auf einen ausreichend abgeklärten Sachverhalt angewendet werden, denn solange der massgebende Sachverhalt nicht umfassend erstellt ist, kann der Rechtsanwendungsvorgang nicht komplett durchgeführt werden (vgl. hierzu Tobias Bolt, Unzulässiger Feststellungsentscheid bei der Ermittlung des Invaliditätsgrades?, in: SZS 58/2014, S. 164 ff.). Entsprechend gebietet auch der Untersuchungsgrundsatz des Art. 43 Abs. 1 ATSG eine umfassende Sachverhaltsabklärung. 1.2 Die Beschwerdegegnerin hat sich vorliegend damit begnügt, Berichte der behandelnden Ärzte einzuholen. Dabei hat sie sich aber nicht an sämtliche behandelnde Ärzte gewandt. Obwohl die Beschwerdeführerin bereits in ihrer Stellungnahme zum Vorbescheid vom 13. November 2014 darauf hingewiesen hatte, dass sie sich zwischenzeitlich auch in einer psychiatrisch-psychotherapeutischen Behandlung befinde, hat die Beschwerdegegnerin nämlich vom behandelnden Psychologen keinen Bericht eingeholt. Auf die eingeholten Berichte des Hausarztes, der früheren Hausärztin und des behandelnden Neurochirurgen hat die Beschwerdegegnerin letztlich allerdings gar nicht abgestellt, da ein RAD-Arzt diese als nicht aussagekräftig respektive als widersprüchlich qualifiziert hatte. In medizinischer Hinsicht hat sich die Aktenlage also wie folgt präsentiert: Bei den Akten lagen die Berichte des Hausarztes, der früheren Hausärztin und des behandelnden Neurochirurgen. Diese Berichte haben gemäss der – insofern überzeugenden – Aktenbeurteilung des RAD-Arztes

die Beantwortung der Frage nach der Restarbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin nicht erlaubt. Da der RAD-Arzt die Beschwerdeführerin nicht persönlich untersucht hat und da die Beschwerdegegnerin keine weiteren medizinischen Abklärungen getätigt hat, ist also kein medizinischer Bericht bei den Akten gelegen, der die Beantwortung der Frage nach der Arbeitsfähigkeit erlaubt hätte. Die Arbeitsfähigkeitsschätzung des RAD-Arztes hat nur seiner – für den Einzelfall nicht massgebenden – allgemeinen Erfahrung als Mediziner entspringen können. Diese allgemeine Erfahrung kann selbstverständlich nicht geeignet sein, die Arbeitsfähigkeit im konkreten Fall mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu belegen. Folglich ist die Arbeitsfähigkeitsschätzung des RAD-Arztes als unbegründet zu bezeichnen. Die Beschwerdegegnerin hat mit ihrem (allerdings unbegründet gebliebenen) Eventualantrag in ihrer Beschwerdeantwort selbst eingeräumt, dass der Sachverhalt auch ihres Erachtens ungenügend abgeklärt worden ist, denn sie hat eventualiter die Durchführung einer orthopädischen Begutachtung beantragt. Jedenfalls steht fest, dass die angefochtene Verfügung auf einem ungenügend abgeklärten Sachverhalt beruht, dass sie also in Verletzung der Untersuchungspflicht (Art. 43 Abs. 1 ATSG) ergangen ist und dass sie folglich als rechtswidrig aufzuheben ist. Selbstverständlich kann es nicht die Sache des Versicherungsgerichtes sein, die ureigenste Aufgabe der Beschwerdegegnerin – die Sachverhaltsabklärung – für diese zu übernehmen respektive deren Versäumnisse nachzuholen. Die Sache ist deshalb zur Fortsetzung des Verwaltungsverfahrens an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. Diese beziehungsweise deren RAD wird zu entscheiden haben, mit welchen Abklärungsmassnahmen der massgebende medizinische Sachverhalt zu erstellen sein wird.

E. 2

Für die Berechnung des Invaliditätsgrades nach der Durchführung der weiteren Abklärungen wird die Beschwerdegegnerin den Art. 28a Abs. 1 IVG i.V.m. dem Art. 16 ATSG anzuwenden haben. Sie wird also von einer vollen Erwerbstätigkeit der Beschwerdeführerin im so genannten hypothetischen Gesundheitsfall ausgehen müssen. Zwar ist die Beschwerdeführerin bislang nie erwerbstätig gewesen. Dazu hat vor dem Unfall ihres Ehemannes allerdings auch keine Notwendigkeit bestanden, denn bis zu diesem Zeitpunkt hatte dieser allein für die finanziellen Bedürfnisse der Familie aufkommen können. Dem Bericht der Beschwerdegegnerin betreffend die Abklärung vom 4. Juli 2013 lässt sich entnehmen, dass die Familie der Beschwerdeführerin mittlerweile sozialhilfeabhängig ist. Die Sozialhilfeleistungen haben sich auf über 2'250 Franken pro Monat belaufen. Die Beschwerdeführerin hat in ihrer Stellungnahme zum Vorbescheid vom 13. November 2013 festgehalten, dass sie in dieser Situation bei voller Gesundheit nicht weiter als Hausfrau tätig geblieben wäre, sondern die Rolle des Versorgers der Familie nach dem Unfall ihres Ehemannes übernommen hätte. Dafür hätte ein Pensum von 50 Prozent jedenfalls nicht ausgereicht. Gerade in der Grossregion Ostschweiz hätte die Beschwerdeführerin angesichts ihrer schlechten Qualifikationen (selbst im Vergleich zu anderen Hilfsarbeiterinnen) wohl kaum eine Arbeitsstelle gefunden, bei der sie bei vollzeitiger Beschäftigung mindestens 5'000 Franken pro Monat verdient hätte. So viel hätte sie aber verdienen müssen, um ihre Familie mit einem halben Pensum aus der Sozialhilfeabhängigkeit heraus zu lösen. Weitaus plausibler ist, dass die Beschwerdeführerin mit einem Vollpensum gerade genug verdient hätte, damit die Familie nicht mehr von der Sozialhilfe abhängig gewesen wäre und sich einen leicht höheren Lebensstandard hätte leisten können. Zusammenfassend kann kein Zweifel daran bestehen, dass die Beschwerdeführerin voll erwerbstätig gewesen wäre, wenn sie nicht an einer

Gesundheitsbeeinträchtigung gelitten hätte. Die Berechnung des Invaliditätsgrades wird folglich anhand eines reinen Einkommensvergleichs zu erfolgen haben.

E. 3

Die Beschwerdegegnerin hat die Beschwerdeführerin mit Fr. 2'500.-- zu entschädigen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.